





Stand: 22.10.2013

## **Datenbasis zum KWK-G**

nach Erhebungen der Übertragungsnetzbetreiber

## 1. Fördervolumen in Deutschland gemäß KWK-G in 2014

Aufteilung nach Anlagenkategorien (Jahreswerte in GWh):

Kategorie	Summe	§ 5.1.4	§ 5.2.1b	§ 5.2.1c	§ 5.2.2	§ 5.3
KWK-Strommengen	16.572	3.524	1.165	2.028	1	3.322
		§ 5.1.1a	§ 5.1.1b	§ 5.1.1c	§ 5.2	§ 5.2 Zu.
		180	894	1	1.683	778
		§ 5.3a	§ 5.3b	§ 5.3b Zu.	§ 5.4	§ 5.4 Zu.
		17	1.024	1.767	77	111

resultierende Zuschlagszahlungen für KWK-Strommengen:	385.778 Tsd. Euro
Förderzahlungen für Wärme- und Kältenetze und Wärme- und Kältespeicher nach § 5a/b und § 7a/b	101.801 Tsd. Euro
Förderzahlungen für pauschalisierte Abrechnung nach § 5 (1) S.1 Nr. 1 und 2i.V.m. § 7 (3)	1.323 Tsd. Euro
Summe der Förderzahlungen nach KWK-G in 2014 in Tsd. Euro	488.901 Tsd. Euro

#### 2. Abgabe an Letztverbraucher und Verteilung auf Kundengruppen in 2014

Aufteilung nach Letztverbraucherkategorien (Jahreswerte in GWh):

		Abgabe an Letztverbraucher		
	Gesamt	Kategorie A	Kat. B	Kat. C
			(§ 9 Abs.7 S.2)	(§ 9 Abs.7 S.3)
Letztverbrauchsmengen	490.604	201.254	217.019	72.331
	100%	41,0%	44,2%	14,7%

### 3a. Berechnung des Aufschlages auf die Netzentgelte für Strommengen ...

... bis 100.000 kWh/a je Abnahmestelle (LV-Kategorie A)

		Aufschläge auf Netzentgelte je LV-Kategorie		
	Gesamt	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Aufschläge in Tsd. Euro	488.901	362.309	108.509	18.083
Aufschlag gemäß Prognose 2014 in ct/kWh		0,181	0,050	0,025

# 3.b Berechnung der Nachholung aus Jahresabrechnung 2012 (WP-Bescheinigungen)

für Strommengen der LV-Kategorien A

	Aufschlag	LV-Menge	Zahlungen
	in ct/ kWh	in GWh	in Tsd. Euro
Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen in			263.944
Aufschläge in Kategorie A	0,064	203.256	130.084
Kategorie B	0,050	220.133	110.067
Kategorie C	0,025	72.988	18.247
Summe			258.398
Differenz aus 2012			5.546
auszugleichen in Kat. A (Nachholung 2012 und Korrekturen 2005 - 20	011)		-4.401
auszugleichen in Kat. B (Korrekturen 2011) 1			9.947
	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Umrechnung auf LV Kat. in 2014*	-0,003	0,005	0,000

<sup>1)</sup> diese Nachholungen betreffen ausschließlich das Jahr 2011. Da die Kat. B in 2011 unter die 0.05 ct/kwh gefallen ist, werden die Nachholungen für das Jahr 2011 anteilig auf die Kat. A und B verteilt. Für Kat. B darf der gesetzlich festgeschriebene Satz von 0,05 ct/kwh für das Jahr 2011 nicht überschritten

## 4. Ergebnis: Aufschlag ab 01.01.2014 (zwischen ÜNB und VNB, sowie VNB und Endkunden)

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Aufschlag auf Netzentgelte für LV-Kat. A und B gesamt ab 01.01.2014 in ct/kWh	0,178	0,055	0,025

<sup>\*</sup> Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWK-G vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2012 erhobenen und den aus der Istabrechnung 2012 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2014 berücksichtigt. Diese Nachholaufschläge sind bei den Letztverbrauchern zu erheben und an der regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreieber durchzuleiten.

### Definitionen:

Definitioner	1.				
Anlagenkategorien nach KWK-G 2009					
§ 5.1.4	alte oder neue Bestandsanlagen (hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen), die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und ab dem 01.01.2009 bis zum 18.07.2012 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind				
§ 5.2.1b	kleine KWK-Anlagen (Zubau) bis max. 50 kW elektr. Leistung, die ab dem 01.04.2002 bis zum 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen; bei Inbetriebnahme ab 01.01.2009: Erfordernis "Hocheffizienz"				
§ 5.2.1c	hocheffiziente kleine KWK-Anlagen (Zubau) > 50 kW bis max. 2 MW elektr. Leistung, die nach dem 01.01.2009 bis zum 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen				
§ 5.2.2	Brennstoffzellen-Anlagen, die ab dem 01.04.2002 bis zum 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind; bei Inbetriebnahme ab 01.01.2009: Erfordernis "Hocheffizienz"				
§ 5.3	KWK-Anlagen > 2 MW (hocheffiziente Neuanlagen), die ab dem 01.01.2009 bis zum 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind, die hocheffizient sind und durch die keine Verdrängung bestehender Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen erfolgt				
Anlagenkateg	orien nach KWK-G 2012				
§ 5.1.1a	kleine KWK-Anlagen ≤ 50 kWel mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab 19.07.2012 bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen				
§ 5.1.1b	kleine KWK-Anlagen > 50 kW ≤ 2 MWel mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab 19.07.2012 bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen				
§ 5.1.1c	Brennstoffzellen-Anlagen, die ab 19.07.2012 bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind				
§ 5.2	hocheffiziente neue KWK-Anlagen > 2 MWel mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab 19.07.2012 bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Ferrnwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen				
§ 5.2 Zu.	Zusätzlicher Zuschlag Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes, die ab diesem Datum in Dauerbetrieb genommen worden sind, um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde				
§ 5.3a	hocheffiziente KWK-Anlagen ≤ 50 kWel die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab 19.07.2012 bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind.				
§ 5.3b	hocheffiziente KWK-Anlagen > 50 kWel die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab 19.07.2012 bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind				
§ 5.3b Zu.	Zusätzlicher Zuschlag Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes, die ab diesem Datum in Dauerbetrieb genommen worden sind, um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde				
§ 5.4	hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen > 2 MWel, d.h. vorhandene Nicht-KWK-Anlagen,die durch Nachrüstung zu KWK-Anlagen werden und ab 19.07.2012 bis zum 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind				
§ 5.4 Zu.	Zusätzlicher Zuschlag Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes, die ab diesem Datum in Dauerbetrieb genommen worden sind, um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde				
Letztverbraud	hskategorien				
Α	bis 100.000 kWh je Abnahmestelle				
В	über 100.000 kWh und und nicht Gruppe C (§ 9 Abs. 7 Satz 2 KWK-G)				
С	über 100.000 kWh und stromintensive (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G)				